

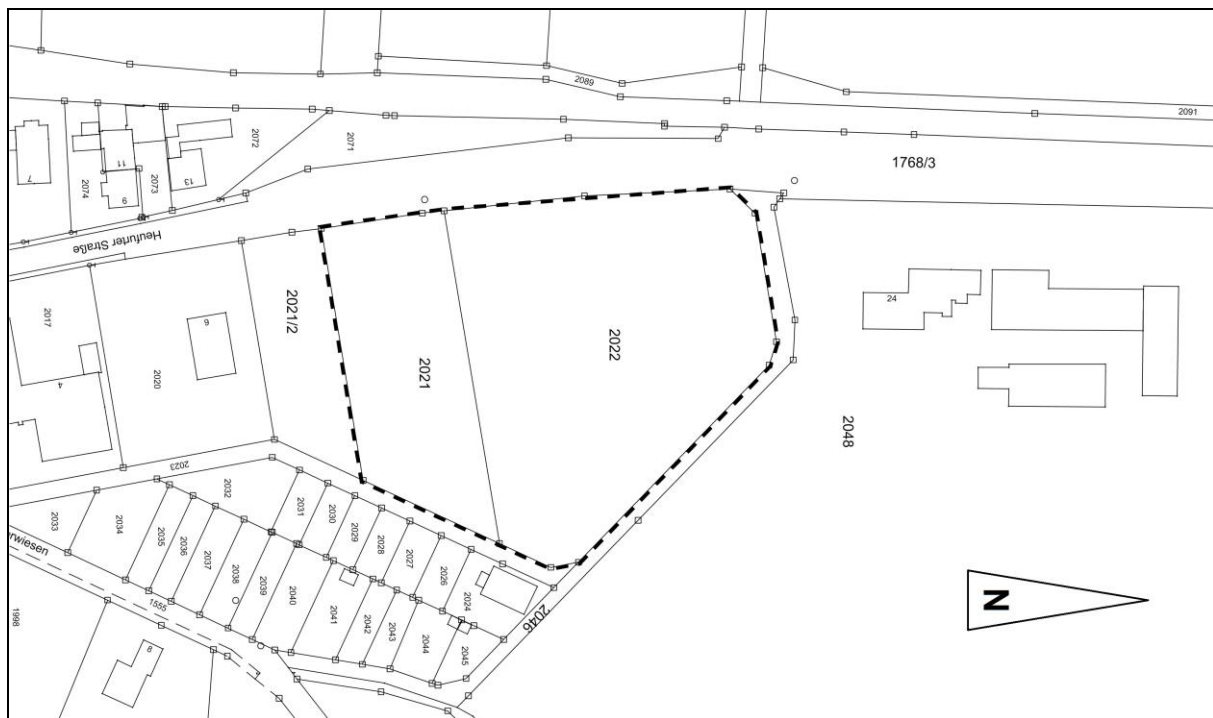
# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## **Feststellungsbeschluss und Genehmigung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Nordheim v. d. Rhön, betreffendes Gebiet: "Sondergebiet Heufurter Straße" (§ 6 Baugesetzbuch)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim v. d. Rhön hat in seiner Sitzung am 23.08.2018 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Sondergebiet Heufurter Straße" im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Einzelhandel Heufurter Straße" festgestellt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist begrenzt westlich durch die B285, nördlich durch die Zufahrtstraße des Aussiedlerhof Keller, östlich durch die Kleingartenanlagen entlang des Torwiesenweges sowie der Wiesenflächen vor der Streu und umfasst die Flurstücksnummern 2021 und 2022.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Nordheim v. d. Rhön wurde vom Landratsamt Rhön-Grabfeld mit Bescheid vom 29.11.2018 unter dem Zeichen 4.1 – 6100 - 20160847 genehmigt.

Die Feststellung und Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Die 2. Flächennutzungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung bei der für die **Gemeinde Nordheim v. d. Rhön** zuständigen Behörde,

**Verwaltungsgemeinschaft Fladungen**

**Marktplatz 1**

**97650 Fladungen**

in der Zeit

<b>Mo., Fr.</b>	<b>8:00 bis 12:00 Uhr</b>
<b>Di.</b>	<b>8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr</b>

**Erdgeschoss; Zimmer 1.2**

öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichnete Verfahrens-Formschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nordheim v. d. Rhön, 06.12.2018

Fischer

1. Bürgermeister